

IDSG 03/2020

**Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

- 1. der Frau X**
- 2. des Herrn X**

- Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

- 1. Herrn X c/o Erzbischöfliches Ordinariat**
- 2. die Äbtissin X, Abtei X**
- 3. die Gemeinsame Datenschutzaufsicht**
- 4. den Erzbischof**

- Antragsgegner –

wegen: Verbreitung eines Visitationszwischenberichts

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt

nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak

am 9. Dezember 2021

b e s c h l o s s e n :

Auf den Antrag der Antragstellerin zu 1. wird festgestellt, dass die Verbreitung des „Zwischenbericht zur laufenden Visitation der XX in der Erzdiözese XX“ vom 1. Oktober 2019 an Dritte durch den Antragsgegner zu 4. rechtswidrig gewesen ist.

Auf den Antrag der Antragstellerin zu 1. wird der Bescheid der Antragsgegnerin zu 3. vom 17. Dezember 2019 aufgehoben, soweit die Antragstellerin zu 1. und der Antragsgegner zu 4. betroffen sind. Der Antrag der Antragstellerin zu 1. betreffend den vorgenannten Bescheid wird im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

Im Übrigen werden die Anträge der Antragsteller vom 7. Februar 2020 und vom 18. Mai 2020 als unzulässig verworfen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

1 Die Antragstellerin zu 1. war die Vorsitzende des Leitungsteams der XX in der Erzdiözese XX (XX), eines öffentlichen kirchlichen Vereins, den der Antragsgegner zu 4. kirchenrechtlich auflöste; der Antragsteller zu 2. war Mitglied dieses Leitungsteams.

2 Am 14. Februar 2019 beauftragte der Antragsgegner zu 4. die Antragsgegner zu 1. und 2., die XX zu visitieren. Die Anordnung der Visitation hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund der vorgetragenen Beschwerden über unrechtmäßiges Vorgehen beim Ausschluss von Mitgliedern und der geäußerten Zweifel an der Katholizität des öffentlichen kirchlichen Vereins XX in der Erzdiözese XX ordne ich hiermit als gemäß can. 312 § 1 n. 3 CIC zuständige

Autorität die Durchführung einer Visitation an, um sowohl die Einhaltung des geltenden Rechts wie auch der katholischen Lehre zu prüfen und zu klären, ob das Verhalten der XX geeignet ist, dem Ansehen der katholischen Kirche zu schaden (vgl. can. 305 § 1 CIC).“

Im Rahmen der Visitation verfassten die Antragsgegner zu 1. und 2. den „Zwischenbericht zur laufenden Visitation der XX in der Erzdiözese XX“ vom 1. Oktober 2019 (Zwischenbericht). In dem Zwischenbericht ist die Antragstellerin zu 1. als derzeitige Vorsitzende des Leitungsteams mit Namen und Vornamen genannt. Der Antragsteller zu 2. wird namentlich nicht erwähnt. Zum Verfahren der Visitation gibt der Zwischenbericht unter anderem an, dass elf Gespräche mit insgesamt 18 Personen geführt wurden, die die XX freiwillig verließen oder ausgeschlossen wurden. Der Inhalt der Gespräche habe sich überwiegend auf die Zeit vor dem Jahr 2012 bezogen. Im Weiteren gibt der Zwischenbericht Gesprächsinhalte mit Vorwürfen gegen die XX wieder.

3 Die Antragsgegner zu 1. und 2. übermittelten den Zwischenbericht mit einem Schreiben vom 1. Oktober 2019 an den Antragsgegner zu 4., der auf dem Schreiben handschriftlich vermerkte „- vertraulich - jetzt wird es Zeit zu handeln. 3.10.19“. Das Schreiben vom 1. Oktober 2019 hat folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Erzbischof,

nachdem sich die von Ihnen angeordnete Visitation nun schon mehrere Monate hinzieht, ohne dass es zu einem Gesprächstermin mit der XX gekommen wäre, haben wir Visitatoren nun einen Zwischenbericht erstellt, den wir Ihnen in der Anlage zukommen lassen, um Sie über den aktuellen Stand unserer Tätigkeit zu informieren.

Zugleich lassen wir Ihnen zu Ihrer Information eine Kopie des Zwischenberichts zukommen, den wir der XX, Msgr. Y als beauftragten Priester für die XX sowie unseren bisherigen Gesprächspartner zugesandt haben.

Mit freundlichen Grüßen“

4 Mit einem weiteren Schreiben vom 1. Oktober 2019 übermittelten die Antragsgegner zu 1. und 2. den Zwischenbericht auch an die Antragstellerin zu 1. und an den verantwortlichen Priester der XX, Monsignore Dr. Y Y. Außerdem übermittelten sie den Zwischenbericht an ihre Gesprächspartner, insbesondere an die Eheleute XX, die früher Mitglied der XX waren; im Verwaltungsvorgang des Antragsgegners zu 4. befindet sich dazu der Ausdruck einer E-Mail des Antragsgegners zu 1. vom 7. Oktober 2019 mit folgendem Wortlaut:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen auch im Namen von Sr. XX den Zwischenbericht zur Visitation.

Mit freundlichen Grüßen“.

Die Eheleute XX übermittelten den Zwischenbericht an die Katholische Nachrichten-Agentur (KNA). Mitte Oktober 2019 berichteten mehrere elektronische Medien und Printmedien über die Vorwürfe gegen die XX.

5 Mit Schreiben vom 18. Oktober 2019 erstatteten die Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller wegen der Verbreitung des Zwischenberichts eine Datenschutzanzeige der XX an die Antragsgegnerin zu 3. Nach Hinweisen der Antragsgegnerin zu 3. zum – ausschließlichen - Datenschutz für natürliche Personen erstatteten die Verfahrensbevollmächtigten mit Schreiben vom 12. November 2019 auch eine Datenschutzanzeige der Antragsteller zu 1. und 2. Durch Bescheid vom 17. Dezember 2019, eingegangen am 19. Dezember 2019, wies die Antragsgegnerin zu 3. die Beschwerde zurück. Zur Begründung führte sie aus, die Beschwerde der XX sei unzulässig. Sie könne nicht in ihren Rechten verletzt sein, weil der Datenschutz nur natürlichen Personen zustehe. Im Übrigen sei die Beschwerde unbegründet, weil die Datenschutzrechte der Antragsteller nicht verletzt seien. Für den Antragsteller zu 2. ergebe sich dies bereits aus dem Umstand, dass sein Name in dem Zwischenbericht nicht genannt werde. Die Antragstellerin zu 1. sei nicht betroffen, weil die Handlungen, die Gegenstand des Zwischenberichts seien, aus der Zeit vor ihrer Übernahme des Vereinsvorsitzes stammten. Unabhängig davon sei die Nennung der Aktivitäten des Vereins gegenüber den Gesprächspartnern und durch Veröffentlichung gemäß § 6 Abs. 1 g KDG gerechtfertigt. Das Erzbischöfliche Ordinariat habe ein berechtigtes Interesse gehabt, die erhobenen Sachverhalte den Gesprächspartnern mitzuteilen; diese hätten als in Betracht kommende Geschädigte über ihre Rechte aufgeklärt werden müssen. Darüber hinaus habe es ein berechtigtes Interesse der Kirche gegeben, die festgestellten Tatsachen zu veröffentlichen. Die verfasste Kirche müsse deutlich machen, dass sie die im Zwischenbericht geschilderten Praktiken des Vereins missbillige.

6 Am 7. Februar 2020 haben die Antragsteller Rechtsschutz beim beschließenden Gericht gegenüber den Antragsgegnern zu 1. bis 3. begehrt. Am 18. Mai 2020 haben sie Rechtsschutz gegenüber dem Antragsgegner zu 4. begehrt.

7 Die Antragsteller tragen vor, die Anträge seien zulässig. Auch der Antragsteller zu 2. sei Betroffener im Sinn des § 4 Nr. 1 KDG, weil er als Mitglied des Leitungsteams der XX identifizierbar sei. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs reiche die Bestimmbarkeit des Betroffenen aus (Urteil vom 19. Oktober 2016, C-582/14, NJW 2016, 3579, 3580f., Rn. 40ff.).

Die Antragsgegner zu 1. und 2. seien zulässige Antragsgegner, weil sie – gemeinsam mit dem Antragsgegner zu 4. - Verantwortliche im Sinn des § 4 Nr. 9 KDG seien. Dem stehe die Anordnung des Antragsgegners zu 4. nicht entgegen. Denn die Antragsgegner zu 1. und 2. hätten nicht lediglich weisungsgebunden gehandelt; sie hätten aufgrund ihrer Interpretation der Anordnung die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung selbst festgelegt. Außerdem seien sie deshalb Verantwortliche, weil ihnen ein Exzess zur Last falle. Sie hätten den Rahmen ihres Auftrags überschritten. Der handschriftliche Vermerk des Antragsgegners zu 4. vom 3. Oktober 2019 könne schon deshalb kein Handlungsauftrag für die Antragsgegner zu 1. und 2. gewesen sein, weil deren Schreiben vom 1. Oktober 2019 von einem bereits erfolgten Versand berichte. Eine Zustimmung des Antragsgegners zu 4. zum Versand des Zwischenberichts habe nicht vorgelegen.

Das erforderliche Feststellungsinteresse ergebe sich aus dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr. Dies gelte sowohl in Bezug auf den Zwischenbericht als auch in Bezug auf den bevorstehenden Abschlussbericht. Nur die gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit sei geeignet, die Antragsgegner zu 1., 2. und 4. von weiteren Verbreitungen abzuhalten. Außerdem bestehe das Feststellungsinteresse unter dem Gesichtspunkt der Genugtuung.

8 Die Anträge seien auch begründet. Die Verbreitung des die personenbezogenen Daten der Antragsteller enthaltenden Zwischenberichts sei ein rechtswidriger Datenschutzverstoß gewesen. Die Unzulässigkeit der Datenverarbeitung folge bereits aus § 11 Abs. 1 KDG in Verbindung mit § 4 Nr. 2 Satz 1 KDG. Die Mitgliedschaft im Leitungsteam der XX bedeute eine Aussage zur religiösen Überzeugung, die eine besondere Kategorie personenbezogener Daten darstelle. Ein rechtfertigender Ausnahmetatbestand sei nicht erfüllt, insbesondere nicht der des § 11 Abs. 2 d KDG. Es fehle jedenfalls die ausdrücklich vorausgesetzte Einwilligung der Antragsteller.

Im Übrigen ergebe sich keine Berechtigung aus § 10 Abs. 1 a KDG. Die Verbreitung des Zwischenberichts sei zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben nicht erforderlich gewesen. Die von den Antragsgegnern zu 1. und 2. erhobenen Daten seien ausschließlich zu Händen des

Bischofs bestimmt gewesen und hätten keinesfalls an Dritte offengelegt werden dürfen. Denn die Antragsgegner zu 1. und 2. seien nicht Delegierte im Sinn des can. 396 § 1 CIC, sondern allenfalls Begleiter bzw. Helfer in Zusammenarbeit mit dem Bischof (can. 396 § 2 CIC), so dass der Bischof selbst der Visitator bleibe. Da die Antragsgegner zu 1. und 2. keine Kleriker seien, könnten sie jedoch nicht rechtmäßig Begleiter bzw. Helfer des Bischofs sein. Außerdem hätten die Voraussetzungen der konkreten Verarbeitung nach allen Fallgestaltungen des § 6 KDG nicht vorgelegen. Insbesondere § 6 Abs. 1 a und f KDG könnten die Verbreitung des Zwischenberichts – etwa als integraler Bestandteil eines transparenten Visitationsverfahrens – nicht rechtfertigen. Die von § 6 Abs. 1 a KDG vorausgesetzte Rechtsgrundlage fehle vorliegend. § 6 Abs. 1 f KDG sei nicht erfüllt, weil die Antragsgegner zu 1. und 2. mangels Klerikerstatus nicht in rechtmäßiger Wahrnehmung eines Auftrags handelten und im Übrigen den Rahmen ihres Auftrags überschritten hätten.

9 Die Rechtfertigung könne auch nicht auf § 6 Abs. 2 j KDG gestützt werden. Die nach dieser Vorschrift vorausgesetzte Verarbeitung für andere Zwecke liege nicht vor. Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 KDG sei eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht gegeben, wenn sie - wie hier - der Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen diene.

10 Eine Berechtigung ergebe sich auch nicht aus § 10 Abs. 1 b KDG. Die Empfänger des Zwischenberichts hätten schon kein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der offengelegten Daten. Zum einen sei die Visitation ein internes Verfahren zwischen dem Bischof und der XX. Zum anderen bezögen sich die offengelegten Daten nicht allein auf die Empfänger, sondern auf eine Vielzahl weiterer Personen. Als milderer Mittel der Rückmeldung wäre die Übermittlung lediglich eines den jeweiligen Empfänger betreffenden Gesprächsprotokolls besser geeignet und ausreichend gewesen. Abgesehen davon habe ein schutzwürdiges Interesse der Antragsteller an einem Ausschluss der Offenlegung bestanden. Der Zwischenbericht enthalte einseitig erhobene, ungeprüfte Informationen, zu denen die Antragsteller keine Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt hätten. Schließlich gefährde die Offenlegung die ordnungsgemäße Durchführung der Visitation. Durch die Verbreitung des Zwischenberichts könne ein Druck der Öffentlichkeit entstehen, der das Visitationsverfahren beeinflussen könne.

11 Schließlich folge die Unzulässigkeit der Datenverarbeitung angesichts der mit der Verbreitung des Zwischenberichts verbundenen Rufschädigung auch aus can. 220 Satz 1, 1. Alt. CIC.

Unabhängig von der fehlenden Rechtsgrundlage für die Verbreitung des Zwischenberichts sei dessen Verbreitung in der konkreten Vorgehensweise rechtswidrig gewesen, weil das schutzwürdige Interesse der betroffenen Antragsteller dabei verletzt worden sei (§ 10 Abs. 1, 3 und 4 KDG). Entgegen § 10 Abs. 3 KDG seien die Antragsteller über die Verbreitung nicht informiert worden und die Empfänger seien entgegen § 10 Abs. 4 KDG nicht auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen worden. Dies habe die Gefahr der unbefugten Weiterverarbeitung erhöht; diese Gefahr habe sich durch die Veröffentlichung in den Medien verwirklicht. Darin liege zugleich ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 f KDG und Art. 6 Abs. 4 d DSGVO. Der Antragsgegner zu 4. habe unter Verstoß gegen § 26 KDG (Art. 25 DSGVO) keinerlei technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können. Insbesondere sei eine Verpflichtung auf den Datenschutz bei den Antragsgegnern zu 1. und 2. nicht erfolgt.

12 Der Bescheid der Antragsgegnerin zu 3. vom 17. Dezember 2019 sei rechtswidrig. Da die Verbreitung des Zwischenberichts rechtswidrig gewesen sei, hätte die Datenschutzbeschwerde nicht zurückgewiesen werden dürfen. Die Antragsgegnerin zu 3. sei insbesondere auch ihrer Pflicht zur eigenen Sachaufklärung nicht nachgekommen.

13 Die Antragsteller beantragen,

1. festzustellen, dass die Verbreitung des „Zwischenbericht zur laufenden Visitation der XX in der Erzdiözese XX“ vom 1. Oktober 2019 an Dritte durch die Antragsgegner zu 1., 2. und 4. rechtswidrig gewesen ist,
2. den Bescheid der Antragsgegnerin zu 3. vom 17. Dezember 2019 aufzuheben.

14 Die Antragsgegner zu 1., 3. und 4. beantragen,
den Antrag zurückzuweisen.

15 Der Antragsgegner zu 1. trägt vor, die Visitatoren könnten nicht Verfahrensbeteiligte sein, weil sie als Helfer des Bischofs nicht Verantwortliche im Sinn von § 49 Abs. 3 KDG und § 7 KDSGO seien. Verantwortlicher sei allein der Antragsgegner zu 4., der zur Durchführung einer Visitation gemäß can. 305 § 2 CIC einzelne Aufgaben an Laien wie an Kleriker delegieren

dürfe. Die Rechtmäßigkeit der Visitation werde nicht durch die Datenschutzgerichte geprüft, sondern allenfalls im Rahmen eines hierarchischen Rekurses in Rom.

16 Der Zwischenbericht sei erstellt worden, um den Antragsgegner zu 4. über den bisherigen Verlauf der Visitation zu informieren und sowohl die zu Visitierenden wie auch die im Zuge der Visitation angehörten Personen über den Stand der Visitation in Kenntnis zu setzen und ihnen vor der noch ausstehenden Abfassung eines Abschlussberichts im Sinn der Qualitätssicherung die Möglichkeit einzuräumen, zum Zwischenbericht und der darin enthaltenen summarischen Wiedergabe der geführten Gespräche Stellung zu nehmen.

17 Der Zwischenbericht sei in einer ordnungsgemäßen Reihenfolge verschickt worden. Der Antragsgegner zu 4. habe den Zwischenbericht mit der Information über die Versendung an die bisherigen Gesprächspartner am 1. Oktober 2019 erhalten. Die Schreiben vom 1. Oktober 2019 an die Antragstellerin zu 1. und Monsignore Dr. Y Y seien als Einschreiben am 2. Oktober 2019 zugestellt worden. Mit der handschriftlichen Anmerkung „Jetzt wird es Zeit zu handeln“ habe der Antragsgegner zu 4. den Auftrag gegeben, den Zwischenbericht entsprechend dem vorgeschlagenen Vorgehen an die bisherigen Gesprächspartner zu versenden; dies sei am 7. Oktober 2019 per E-Mail erfolgt.

18 Die Übersendung des Zwischenberichts sei keine Offenlegung gegenüber Dritten nach §§ 10, 11 KDG gewesen, sondern ein integraler Bestandteil eines transparenten Visitationsverfahrens auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 a und f KDG.

19 Mit der Übersendung des Zwischenberichts habe der Antragsgegner zu 4. zudem das Ziel verfolgt, die Glaubwürdigkeit der katholischen Kirche zu bewahren. Insoweit sei die Übersendung auch nach § 6 Abs. 2 j KDG gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift wäre auch eine vom Antragsgegner zu 4. veranlasste direkte Veröffentlichung des Zwischenberichts in kirchlichen Medien statthaft gewesen.

20 Die Antragsgegnerin zu 3. trägt vor, beide Antragsteller seien nicht Betroffene im Sinn des § 48 KDG. Der Antragstellerin zu 1. sei die Tätigkeit der XX nicht zuzurechnen, weil sie nicht rechtmäßig Vorsitzende des Leitungsteams sei. Denn ihre Wahl sei dem Antragsgegner zu 4. nicht angezeigt worden und die nach can. 317 § 1 CIC in Verbindung mit can. 312 § 1 3 CIC

erforderliche Bestätigung des Antragsgegners zu 4. sei nicht eingeholt worden. Der Antragsteller zu 2. sei nicht identifizierbar.

21 Die Antragsgegner zu 1. und 2. seien keine zutreffenden Klagegegner. Aus Sicht des Art. 29 DSGVO sei bevorzugt das Unternehmen als Verantwortlicher zu betrachten und nicht die einzelne natürliche Person, die für das Unternehmen gehandelt habe.

22 Rechtsgrundlage für die Verbreitung des Zwischenberichts sei § 6 Abs. 2 j KDG und nicht der im angegriffenen Bescheid genannte § 6 Abs. 1 g KDG.

23 Der Antragsgegner zu 4. trägt vor, die Antragsgegner zu 1. und 2. hätten den erteilten Auftrag nach seiner Kenntnis regelkonform wahrgenommen. Ein Exzess liege nicht vor. Die ausschließlich ihm übermittelte längere Fassung des Zwischenberichts sei nur zum internen Gebrauch bestimmt gewesen. Im Übrigen nimmt er Bezug auf das Vorbringen des Antragsgegners zu 1.

24 Die Antragsgegnerin zu 2. stellt keinen Antrag. Sie hat sich im gerichtlichen Verfahren nicht geäußert.

25 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge der Antragsgegner zu 3. und 4.

Entscheidungsgründe:

26 I. Die von den Antragstellern gestellten Anträge sind nur teilweise zulässig. Soweit sie zulässig sind, sind sie im Wesentlichen begründet.

27 1. Die Anträge des Antragstellers zu 2. sind unzulässig, weil er nicht betroffene Person im Sinn von § 2 Abs. 2 Satz 2 KDSGO, § 4 Ziffer 1. KDG ist. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 KDSGO können Antragsteller beim Interdiözesanen Datenschutzgericht ausschließlich die betroffene Person, der Verantwortliche (§ 4 Ziffer 9. KDG) und möglicherweise auch der in dieser Vorschrift nicht ausdrücklich genannte kirchliche Auftragsverarbeiter (§ 4 Ziffer 10. KDG) sein.

Gemäß § 4 Ziffer 1. KDG sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder - direkt oder indirekt - identifizierbare natürliche Person, die betroffene

Person, beziehen. An dieser Personenbezogenheit fehlt es vorliegend in Bezug auf den Antragsteller zu 2. Der Zwischenbericht vom 1. Oktober 2019 bezieht sich nicht auf den Antragsteller zu 2.

Grundsätzlich sind Daten nicht personenbezogen, die sich auf eine juristische Person oder eine sonstige Personenvereinigung beziehen. Ausnahmsweise kann ein unmittelbar auf eine juristische Person bezogenes Datum zugleich eine natürliche Person betreffen, wie es insbesondere für die Ein-Personen-Gesellschaft anerkannt ist. In derartigen Ausnahmefällen kann insbesondere bei kleineren Gesellschaften ein auf die juristische Person bezogenes Datum auf eine dahinter stehende einzelne natürliche Person durchschlagen.

28 BGH, Urteil vom 17. Dezember 1985 - VI ZR 244/84 – NJW 1986, 2505, 2506; Ziebarth, in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 4 Rn. 13; Gola, Datenschutzgrundverordnung, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 4 Rn. 8 und 23 – 25; Schneider, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, Rn. 40; Ernst, in: Paal/Pauly, DS-GVO, BDSG, Kommentar, 3. Auflage 2021, Art. 4 Rn. 5; Dammann, in: Simitis, BDSG, Kommentar, 7. Auflage 2011, § 3 Rn. 44; Nehab ZD 2013, 382, 383; vgl. auch EuGH, Urteil vom 9. November 2010 - C-92, 93/09 – EuZW 2010, 939, 940, Rn. 53.

29 Der Zwischenbericht bezieht sich auf die XX als zivilrechtlich und kirchenrechtlich verfasste Personenvereinigung (can. 313 CIC). Dies folgt bereits aus dem Visitationsauftrag, der ausschließlich das Verhalten des Vereins XX - und nicht dasjenige von Vereinsmitgliedern und Leitungspersonen - zum Gegenstand der Visitation erklärt, und aus der Überschrift des Zwischenberichts. Soweit das Leitungsteam im Text des Zwischenberichts erwähnt wird, geschieht dies, um das Organ der Personenvereinigung in den Blick zu nehmen und - abgesehen von der Antragstellerin zu 1. als Vorsitzende - nicht um auf die Mitglieder des Leitungsteams als natürliche Personen durchzugreifen. Das Verhalten des Leitungsteams wird erwähnt, um zu belegen, dass der Verein XX „die wirkliche Unterordnung unter den Erzbischof“ verweigert. Anders als die Antragstellerin zu 1. werden die weiteren Mitglieder des Leitungsteams – so auch der Antragsteller zu 2. – konsequenterweise namentlich nicht genannt.

30 2. Der von der Antragstellerin zu 1. gestellte Feststellungsantrag zu 1. ist unzulässig, soweit er sich gegen die Antragsgegner zu 1. und 2. richtet. Denn die Antragsgegner zu 1. und 2. sind nicht Verantwortliche im Sinn von § 2 Abs. 2 Satz 1 KDSGO, § 4 Ziffer 9. KDG.

31 Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 KDSGO prüft das Interdiözesane Datenschutzgericht Rechtsbehelfe gegen den Verantwortlichen. Nach § 4 Ziffer 9. KDG, der den Verantwortlichen wortgleich mit Art. 4 Nr. 7 DSGVO definiert, ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Werden personenbezogene Daten im Bereich einer juristischen Person verarbeitet, ist grundsätzlich die juristische Person als Rechtsträger der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Unternehmens Verantwortlicher und nicht die jeweils handelnde natürliche Person.

32 Ständige Rechtsprechung des Gerichts: Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -; vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 -; vom 22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 - mit eingehender Begründung und weiteren Nachweisen; vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 - und vom 27. September 2021 - IDSG 08/2021 -.

33 Nach diesen Grundsätzen ist grundsätzlich das Erzbistum XX oder ausnahmsweise der Antragsgegner zu 4. in der vorliegenden Konstellation als Rechtsträger der Verantwortliche und es sind nicht die Antragsgegner zu 1. und 2. als mit der Visitation Beauftragte und als die tatsächlich handelnden natürlichen Personen. Der Antragsgegner zu 1. ist zudem Beschäftigter des Erzbistums im Sinn des § 4 Ziffer 24. c) KDG.

34 Im vorliegenden Verfahren bedarf es keiner abschließenden Klärung, ob und gegebenenfalls in wieweit Ausnahmen von dem Grundsatz des Abstellens auf den Rechtsträger als Verantwortlichen zu machen sind. Auf Mitarbeiter des Rechtsträgers könnte ausnahmsweise abzustellen sein, wenn ein Mitarbeiter auf Grund seiner besonderen rechtlichen Stellung unabhängig von Weisungen des Rechtsträgers – etwa als Betriebsrat, Mitarbeitervertretung oder Personalrat – ist oder wenn ein Mitarbeiter entgegen der Weisung des Rechtsträgers mit der Datenverarbeitung eigene Zwecke verfolgt (Mitarbeiterexzess).

35 Vgl. Beschluss des Gerichts vom 22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 -; Maschmann NZA 2020, 1207, 1209; Jung/Hansch ZD 2019, 143, 145f.

Ein derartiger Ausnahmefall ist vorliegend bei den Antragsgegnern zu 1. und 2. nicht gegeben. Unabhängig davon, ob die Bestellung der Visitatoren unmittelbar auf der allgemeinen Vorschrift betreffend die Aufsicht über Vereine, can. 305 § 1 CIC, oder auf einer Analogie zu can. 396 § 2 CIC beruht, haben die Visitatoren lediglich die Funktion von Hilfspersonen der kirchlichen Autorität. Die Antragsgegner zu 1. und 2. sind nicht frei von Weisungen, sondern unterliegen den Weisungen der kirchlichen Autorität, hier des Antragsgegners zu 4., die im Rahmen der umfassenden Aufsicht über die Vereine die außerordentliche Visitation anordnet und die Hilfspersonen beauftragt.

Es liegt auch kein Exzess der Antragsgegner zu 1. und 2. vor. Dabei bedarf es im vorliegenden Verfahren keiner abschließenden Klärung, ob in den Schriftsätzen des Antragsgegners zu 4. vom 30. Juni 2020 und vom 18. März 2021 eine nachträgliche Genehmigung von eventuellen Abweichungen vom Visitationsauftrag zu sehen ist. Denn nicht jede - möglicherweise rechtswidrige - Abweichung vom Visitationsauftrag bedeutet einen datenschutzrechtlichen Exzess. Prägend für den datenschutzrechtlich relevanten Exzess ist es, dass der Mitarbeiter mit der Abweichung von Weisungen des Rechtsträgers gerade eigene Zwecke verfolgt. Dies ist bei den Antragsgegnern zu 1. und 2. offensichtlich nicht der Fall. Bereits deshalb kommt eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Bestellung der Visitatoren und der Rechtmäßigkeit der Durchführung der Visitation durch das beschließende Gericht nicht in Betracht.

36 Vgl. zur Beachtung der Kompetenzgrenzen der Datenschutzgerichte: Beschluss des Gerichts vom 9. Dezember 2020 - IDSG 05/2019 -; vgl. zur Verneinung der Stellung als Verantwortlicher auch bei begrenzter Selbständigkeit der handelnden natürlichen Person: Beschlüsse des Gerichts vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 - (Kindergartenleiterin) und vom 14. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 - (Einrichtungsleiter einer Stiftung).

37 3. Der von der Antragstellerin zu 1. gestellte Feststellungsantrag zu 1., soweit er sich gegen den Antragsgegner zu 4. richtet, und der gegen die Antragsgegnerin zu 3. gerichtete Aufhebungsantrag zu 2. sind zulässig.

38 a) Das beschließende Gericht ist für diese Anträge zuständig. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KDSGO ist das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland (vgl. auch § 49 Abs. 3 KDGG) und für Rechtsbehelfe der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen.

Vorliegend wendet sich die Antragstellerin zu 1. als betroffene Person im Sinn vom § 2 Abs. 2 Satz 2 KDSGO gegen den Antragsgegner zu 4. als Verantwortlichen und gegen den datenschutzrechtlichen Bescheid der Antragsgegnerin zu 3. vom 17. Dezember 2019.

Die Antragstellerin zu 1. ist betroffene Person, obwohl der Zwischenbericht die XX als Verein betrifft. Bei ihr ist nach den vorstehend unter Ziffer I. 1. dargestellten Grundsätzen ausnahmsweise der erforderliche Personenbezug gegeben, weil der Zwischenbericht auf sie als hinter dem Verein stehende natürliche Person durchschlägt. Sie ist im Zwischenbericht identifiziert durch Nennung ihres Namens und Vornamens. Außerdem wird ihre herausgehobene Position als Vorsitzende des Leitungsteams genannt. Im Rahmen der gegen die XX erhobenen Vorwürfe werden gerade ihre Person und ihre Funktion betont, indem der Zwischenbericht moniert, dass die Wahl der Vorsitzenden des Leitungsteams dem Antragsgegner zu 4. nicht mehr zur Bestätigung vorgelegt wird. Auf die Person der Antragstellerin zu 1. bezogen sind nicht nur die Angaben zu ihrer Stellung in der XX, sondern auch die wesentlichen übrigen Informationen über die XX, denn die Vorsitzende des Leitungsteams trägt besondere Verantwortung für die im Zwischenbericht monierten Missstände. Dabei ist es nicht von maßgeblicher Bedeutung, dass die meisten Missstände aus der Zeit vor 2012, also aus einer Zeit, in der die Antragstellerin zu 1. noch nicht Vorsitzende des Leitungsteams war, stammen sollen. Denn die besondere Verantwortung trifft die Antragstellerin zu 1. auch in Bezug auf die aktuelle Aufarbeitung der vorgeworfenen Missstände, zumal der Zwischenbericht die mangelnde Auseinandersetzung mit den vorgeworfenen Missständen ebenfalls thematisiert. Da die Antragstellerin zu 1. unstreitig faktisch die Funktion der Vorsitzenden des Leitungsteams wahrnimmt, kommt es im vorliegenden datenschutzrechtlichen Zusammenhang nicht darauf an, ob sie rechtmäßig in diese Funktion gelangt ist. Die datenschutzrechtliche Personenbezogenheit ist auch dann gegeben, wenn die Antragstellerin zu 1. lediglich faktisch Vorsitzende des Leitungsteams ist. Die Antragsgegnerseite behandelt sie auch als faktische Vorsitzende. Sie wird im Zwischenbericht als Vorsitzende des Leitungsteams bezeichnet und sie ist Adressatin des Schreibens, mit dem der Antragsgegner zu 1. der XX den Zwischenbericht übermittelt hat.

39

Der Antragsgegner zu 4. ist Verantwortlicher im Sinn von § 2 KDSGO, § 4 Ziffer 9. KDG. Er ist als zuständige kirchliche Autorität gemäß can. 305 § 1 CIC die Person, die rechtlich und faktisch über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Visitation entscheidet. Im Fall von Visitationen, bei denen can. 312 § 1 n. 3 CIC und can. 396 § 1 CIC die persönliche Verantwortung des Diözesanbischofs hervorheben, ist

dieser ausnahmsweise Verantwortlicher; ob daneben auch das Erzbistum (vertreten durch den Erzbischof, can. 393 CIC) als Rechtsträger Verantwortlicher ist, bedarf im vorliegenden Verfahren keiner Entscheidung.

40 b) Die Anträge sind als Kombination von Feststellungsantrag und Anfechtungsantrag zulässig. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO beschränkt nach seinem Wortlaut das zulässige Begehren auf die Feststellung des Vorliegens – und gegebenenfalls des Umfangs – einer Datenschutzverletzung. Für die Konstellation, in der – wie vorliegend – auch ein Bescheid der Datenschutzaufsicht ergangen ist, ist der Wortlaut nicht als abschließend zu bewerten. Vielmehr muss im Fall eines erfolgreichen Begehrens der entgegenstehende Bescheid der Datenschutzaufsicht auch Gegenstand des Tenors sein. Dementsprechend hat das beschließende Gericht gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht gerichtete Anfechtungsanträge für zulässig erachtet.

41 Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -, vom 23. Oktober 2019
- IDSG 03/2018 -, vom 22. April 2020 - IDSG 03/2019 -; vom 22. Dezember 2020
- IDSG 01/2020 -; vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 -;
ebenso: Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz, Beschluss
vom 12. Juli 2021 - DSG-DBK 01/2021 -.

42 c) Die Antragstellerin zu 1. ist antragsbefugt. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO ist antragsbefugt, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein (vgl. § 49 Abs. 2 KDVG). Die Antragstellerin zu 1. macht vorliegend geltend, durch die Verbreitung des Zwischenberichts sowie durch die Ablehnung der Feststellung einer Datenschutzverletzung durch den Bescheid vom 17. Dezember 2019 in eigenen Rechten verletzt zu sein.

43 d) Die Anträge sind nicht verfristet. Da die Monatsfrist des § 8 Abs. 2 KDSGO ausdrücklich nur für Anträge des Verantwortlichen (§ 4 Ziffer 9. KDVG) gilt und auf Anträge der betroffenen Person (§ 4 Ziffer 1. KDVG) nicht entsprechend anzuwenden ist, gilt vorliegend die Jahresfrist des § 2 Abs. 3 KDSGO. Nach dieser Vorschrift verwirkt die betroffene Person ihr Antragsrecht, wenn sie den Antrag später als ein Jahr nach Zugang der Ausgangsentscheidung stellt. Die Antragstellerin zu 1. hat mit ihrem am 7. Februar 2020 eingegangenen und am 18. Mai 2020

erweiterten Antrag die Jahresfrist eingehalten, nachdem der angegriffene Bescheid am 19. Dezember 2019 zugestellt worden war.

44 e) Die Anträge halten auch die Anforderungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 KDSGO ein. Nach dieser
Vorschrift soll die Antragschrift insbesondere ein bestimmtes Begehren enthalten. Die
Antragschrift vom 7. Februar 2020 und die Antragserweiterung vom 18. Mai 2020 enthalten
dementsprechend ausdrücklich formulierte Anträge.

45 II. Der gegen den Antragsgegner zu 4. gerichtete Feststellungsantrag der Antragstellerin zu 1.
ist in vollem Umfang begründet und der gegen die Antragsgegnerin zu 3. gerichtete
Aufhebungsantrag der Antragstellerin zu 1. ist teilweise begründet.

46 1. Der Feststellungsantrag der Antragstellerin zu 1. ist begründet, weil die Verbreitung
des Zwischenberichts an Dritte durch den Antragsgegner zu 4. als Verantwortlicher
rechtswidrig gewesen ist. Dritte im Sinn des Beschlusstextes und des Antrags der
Antragstellerin zu 1. sind die Gesprächspartner der Antragsgegner zu 1. und 2., denen der
Zwischenbericht übermittelt wurde, insbesondere die Eheleute XX. Vom Antrag nicht erfasst
sind die Ordinariatsmitglieder, denen der Zwischenbericht ebenfalls übermittelt wurde (Prälat
Domkapitular XX, Leiter der Abteilung Orden und geistliche Gemeinschaften; XX, Leiter des
Fachbereichs Weltanschauungsfragen); diese Personen sind auch keine „Dritten“ im
Rechtssinne, weil sie an die Weisungen des Verantwortlichen, des Antragsgegners zu 4.,
gebunden sind.

47 Vgl. zum Begriff des „Dritten“: Beschlüsse des Gerichts vom 5. August 2021
- IDSG 19/2020 - und vom 27. September 2021 - IDSG 08/2021 -.

48 Die Verbreitung des Zwischenberichts an Dritte verletzt die kirchlichen Datenschutzrechte der
Antragstellerin zu 1., weil § 11 Abs. 1 KDG die Verarbeitung besonderer Kategorien
personenbezogener Daten untersagt und ein Erlaubnistatbestand des § 11 Abs. 2 KDG nicht
eingreift.

49 a) Das KDG ist im vorliegenden Fall anwendbar. Gemäß § 2 Abs. 1 KDG gilt es für die ganz
oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die
nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem

gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Zwischenbericht befindet sich in der Textverarbeitungsanlage des Erzbistums und ausweislich der Versendung mittels der E-Mail vom 7. Oktober 2019 im E-Mail-Account des Erzbistums. Die Verarbeitung erfolgte in Form der Offenlegung durch die Übermittlung an Dritte (§ 4 Ziffer 3. KDG/Art. 4 Nr. 2 DSGVO). Angesichts dieser automatisierten Verarbeitung bedarf es keiner Klärung, in wieweit eine Papierakte des Erzbistums über die Visitation der XX oder über die Person der Antragstellerin zu 1. die Anforderungen des § 2 Abs. 1 KDG erfüllt.

50 Vgl. zu Papierakten: Schild, in: BeckOK Datenschutzrecht, Art. 4 DSGVO, Rn. 83; Gola, DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 4 Rn. 45; Ernst, in: Paal/Pauly, DSGVO, BDSG, Kommentar, 3. Auflage 2021, Art. 4 Rn. 54; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 27. April 2020 - 20 K 6392/18 - www.nrwe.de.

51 b) Der Zwischenbericht enthält besondere Kategorien personenbezogener Daten der Antragstellerin zu 1. gemäß § 4 Ziffer 2. Satz 1 KDG (Art. 9 Abs. 1 DSGVO). Zu dieser Kategorie gehören insbesondere Daten, aus denen die religiöse Überzeugung hervorgeht. Die Daten können sowohl für die innere religiöse Einstellung als auch für die äußere religiöse Betätigung Aussagekraft haben.

52 Vgl. Albers/Veit, in: BeckOK Datenschutzrecht, Art. 9 DSGVO Rn. 33.

53 Der Zwischenbericht benennt die Antragstellerin zu 1. mit Namen und Vornamen als Vorsitzende des Leitungsteams der XX. Aus dieser Angabe geht die religiöse Überzeugung der Antragstellerin zu 1. hervor. Mehr als bei einem einfachen Vereinsmitglied ist bei der Vorsitzenden des Leitungsteams davon auszugehen, dass sie sich mit den wesentlichen Zielen des Vereins identifiziert. Angesichts der spezifischen Ziele eines öffentlichen katholischen Vereins, die regelmäßig eine bestimmte Ausformung der allgemeinen Ziele der katholischen Kirche darstellen, sind Rückschlüsse aus der leitenden Vereinsmitgliedschaft auf die religiöse Ausrichtung der Leitungsperson zu ziehen. Wegen der spezifischen Ausformung der Ziele der XX drängen sich Rückschlüsse auf die innere religiöse Einstellung und auf die äußere religiöse Betätigung der Antragstellerin zu 1. auf.

54 Die Ausnahme des § 4 Ziffer 2. Satz 2 KDG greift nicht ein. Nach dieser Vorschrift ist die Zugehörigkeit zu einer Kirche keine besondere Kategorie personenbezogener Daten. Diese

Regelung darf auf die Mitgliedschaft in einem öffentlichen katholischen Verein mit einem spezifischen Profil nicht entsprechend angewendet werden. § 4 Ziffer 2. Satz 2 KDG ist sehr restriktiv auszulegen. Dies folgt bereits aus dem systematischen Aspekt, dass es sich um eine Ausnahmeregelung handelt. Außerdem müssen die datenschutzrechtlichen Regelungen der Kirche den Wertungen der DSGVO, hier dem Art. 9 Abs. 1 DSGVO, entsprechen.

55 Herrlein, in Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, Kommentar, 2021,
§ 4 KDG Rn. 9f.; Ullrich, ebenda, § 11 KDG Rn. 11.

56 c) § 11 Abs. 1 KDG untersagt die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Damit erweist sich die Offenlegung des Zwischenberichts, der derartige Daten der Antragstellerin zu 1. enthält, durch Verbreitung an Dritte als rechtswidrig. Denn eine Ausnahme gemäß § 11 Abs. 2 KDG von diesem Verbot greift nicht ein.

57 Die Voraussetzungen des zunächst in Betracht zu ziehenden § 11 Abs. 2 d) KDG sind nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift ist die Verarbeitung zulässig, wenn sie durch eine kirchliche Stelle im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeit und unter der Voraussetzung erfolgt, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der kirchlichen Einrichtung oder Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Person nach außen offengelegt werden. Da § 11 Abs. 2 KDG lediglich die Verbotswirkung des § 11 Abs. 1 KDG aufhebt, setzt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung voraus, dass außerdem die Voraussetzungen des § 6 KDG und im Fall der Offenlegung gegenüber nicht kirchlichen und nicht öffentlichen Stellen auch die Voraussetzungen des § 10 KDG erfüllt sind.

58 Ullrich, in: Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, Kommentar, 2021, § 11 Rn. 1.

59 Im vorliegenden Fall könnte die Übermittlung des Zwischenberichts an Dritte durch § 6 Abs. 1 f) KDG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 a) KDG legitimiert sein. Die Übermittlung an die Gesprächspartner erfolgte in Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt (§ 6 Abs. 1 f) KDG), und zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden Stelle liegenden Aufgaben (§ 10 Abs. 1 a) KDG). Denn der Antragsgegner zu 4. übermittelte den Zwischenbericht als Verantwortlicher an die Gesprächspartner im Rahmen der Visitation, die

gemäß can. 305 § 1 und § 2 CIC zu seinen rechtmäßigen Aufgaben gehört. Dabei kann es auch sinnvoll sein, dem jeweiligen Gesprächspartner nicht nur eine Niederschrift seiner eigenen Angaben zu übermitteln, sondern auch Angaben anderer Gesprächspartner, damit zum Zweck der sicheren Feststellung des Sachverhalts auch eine Gegenüberstellung von Aussagen ermöglicht wird (vgl. § 394 Abs. 2 ZPO). Der Zwischenbericht bezieht sich im Sinn von § 11 Abs. 2 d) KDG ausschließlich auf Mitglieder einer kirchlichen Einrichtung, nämlich auf die Antragstellerin zu 1. als Mitglied der XX.

60 Problematisch ist jedoch, ob die Übermittlung an die Gesprächspartner bereits eine Offenlegung nach außen darstellt. Denn § 11 Abs. 2 d) KDG kann nur die interne Datenverarbeitung rechtfertigen.

61 Vgl. Kampert, in: Sydow, DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 9 Rn. 29; Schulz, in: Gola, DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 9 Rn. 24.

62 Die Abgrenzung des Personenkreises der Mitglieder, ehemaligen Mitglieder und sonstigen Personen in § 11 Abs. 2 d) KDG erfasst lediglich die betroffenen Personen, deren Daten verarbeitet werden, und - nach seinem Wortlaut - nicht die Empfänger der Übermittlung. Dennoch könnte erwogen werden, ob es sich noch um eine interne Datenverarbeitung handelt, wenn die Empfänger der Übermittlung ausschließlich Mitglieder und ehemalige Mitglieder derselben kirchlichen Einrichtung sind, die im Rahmen einer internen Visitation mit den Daten der betroffenen Person befasst werden. Diese Frage bedarf im vorliegenden Verfahren jedoch ebenso wenig der abschließenden Klärung wie das Eingreifen von § 6 Abs. 1 f) KDG und § 10 Abs. 1 a) KDG, weil § 11 Abs. 2 d) KDG letztlich jedenfalls wegen der - vom Antragsgegner zu 4. nicht verhinderten - Offenlegung nach außen in Form der Medienveröffentlichung nicht eingreift.

63 Der Zwischenbericht ist von Gesprächspartnern, jedenfalls von den Eheleuten XX, an Medien übermittelt worden. Dies steht nicht im Einklang mit § 11 Abs. 2 d) KDG, der eine Offenlegung nach außen nur zulässt, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die erforderliche Einwilligung hat die Antragstellerin zu 1. als betroffene Person nicht erteilt.

64 § 11 Abs. 2 d) KDG kann die Übermittlung des Zwischenberichts an die Gesprächspartner nicht rechtfertigen, weil der Antragsgegner zu 4. seine aus § 11 Abs. 4 KDG folgenden Pflichten

nicht erfüllt hat. Nach dieser Vorschrift hat der Verantwortliche in den Fällen des § 11 Abs. 2 KDG angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Diese Pflichten bestehen nicht nur im objektiven Interesse mit der möglichen Konsequenz einer Beanstandung durch die kirchliche Datenschutzaufsicht gemäß § 47 KDG, sondern gerade auch im subjektiven Interesse der im Einzelfall betroffenen Person. Dies macht bereits der Wortlaut der Vorschrift deutlich, der neben der Wahrung der Interessen der betroffenen Person auch die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ausdrücklich anspricht. Für den Fall der Offenlegung konkretisiert § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 KDG diese Pflichten insbesondere dahin, dass der Verantwortliche den Empfänger darauf hinzuweisen hat, dass er die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten darf, zu dessen Erfüllung sie ihm gegenüber offengelegt werden. § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 KDG konkretisiert damit zugleich die allgemeinen Pflichten des Verantwortlichen aus § 7 Abs. 1 c) und f) KDG, wobei § 7 Abs. 2 KDG dem Verantwortlichen zusätzlich die Pflicht auferlegt, die Einhaltung der Grundsätze des § 7 Abs. 1 KDG nachweisen zu können.

65 Der Antragsgegner zu 4. hat die Gesprächspartner als Empfänger der Übermittlung des Zwischenberichts nicht darauf hingewiesen, dass diese den Zwischenbericht nur für die Zwecke der Visitation verarbeiten dürfen und ihn nicht offenlegen dürfen, insbesondere nicht an Medien übermitteln dürfen. Der handschriftliche Vermerk des Antragsgegners zu 4., den er auf dem Schreiben der Antragsgegner zu 1. und 2. vom 1. Oktober 2019 angebracht hat, enthält keinen derartigen Hinweis. Dieser notwendige Hinweis kann insbesondere nicht dem einzelnen Wort „vertraulich“ entnommen werden. Die E-Mail vom 7. Oktober 2019, durch die der Antragsgegner zu 1. - nach dem eigenen Vortrag der Antragsgegner – den Zwischenbericht an die Gesprächspartner übersandt hat, enthält ebenfalls keinen Hinweis auf die Begrenzung der Zweckbestimmung. Der kurze Text dieser E-Mail beschränkt sich auf die Tatsache des Übersendens des Zwischenberichts.

66 d) Die Verletzung dieser Hinweispflicht wäre unschädlich, wenn der Antragsgegner zu 4. eine Offenlegung an die Medien hätte selbst vornehmen dürfen. Dafür ist § 11 Abs. 2 g) KDG in Betracht zu ziehen. Diese Vorschrift kann - in Verbindung mit § 6 Abs. 1 f) KDG und § 10 Abs. 1 a) KDG - eine Verarbeitung rechtfertigen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Zweck steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen

kirchlichen Interesses erforderlich ist. Bei der Auslegung des Merkmals des erheblichen kirchlichen Interesses ist unter systematischen Gesichtspunkten darauf abzustellen, dass das kirchliche Interesse eine Bedeutung aufweisen muss, die dem Gewicht der anderen Ausnahmetatbestände in § 11 Abs. 2 KDG entspricht. Auch die erhöhte Anforderung gegenüber dem „schlichten“ kirchlichen Interesse in § 6 Abs. 1 f) KDG macht deutlich, dass es sich um ein Interesse der gesamten Kirche oder zumindest eines erheblichen Teils der Kirchenmitglieder handeln muss. Selbst bei Annahme eines derart hohen kirchlichen Interesses hat noch eine Abwägung mit dem Interesse der betroffenen Person zu erfolgen. Der Wortlaut des § 11 Abs. 2 g) KDG hebt diese strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung deutlich hervor.

⁶⁷ Vgl. Albers/Veit, BeckOK Datenschutz, Art. 9 Rn. 74f.; Schulz, in: Gola, DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018, Rn. 32; Kampert, in: Sydow, DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 9 Rn. 36f.; Rehak, in: Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, Kommentar 2021, § 10 Rn. 48 mit weiteren Nachweisen; Ullrich, ebenda, § 11 KDG Rn. 25.

⁶⁸ Im Bescheid vom 17. Dezember 2019 (unter Ziffer 4. am Ende) wird auf das Interesse der Kirche hingewiesen, durch eine Veröffentlichung des Zwischenberichts deutlich zu machen, dass die Kirche die vorgeworfenen Praktiken der XX missbilligt. Soweit das vorgeworfene Verhalten der XX bereits zu Diskussionen in der Öffentlichkeit geführt hat, kann die Kirche ein grundsätzlich aner kennenswertes Interesse daran haben, den Sachverhalt betreffend die XX nicht nur zur unmittelbaren Durchführung der Visitation zu erheben, sondern auch um einer Identifikation der Kirche mit den vorgeworfenen Verhaltensweisen öffentlich entgegenzutreten. Auch letzteres kann zu den rechtmäßigen Aufgaben der Kirche gemäß § 6 Abs. 1 f), § 10 Abs. 1 a) KDG gehören (vgl. can. 747, 822 CIC) und findet im Text der Visitationsanordnung seinen Niederschlag.

⁶⁹ Selbst wenn vorliegend ein derart erhebliches kirchliches Interesse anzunehmen sein sollte, ist das Merkmal der Erforderlichkeit in § 11 Abs. 2 g) KDG im Sinn der Verhältnismäßigkeit nicht erfüllt. Den Zweck, die Öffentlichkeit im Sinn der Distanzierung der Kirche von den vorgeworfenen Verhaltensweisen der XX zu informieren, konnte der Antragsgegner zu 4. auch ohne personenbezogene Daten der Antragstellerin zu 1. hinreichend erfüllen. Für den von den Antragsgegnern reklamierten Distanzierungszweck wären eine prägnante Zusammenfassung der Vorwürfe, eine knappe Schilderung der Prüfung und eine dem Charakter eines

Zwischenberichts entsprechende vorläufige Bewertung ausreichend gewesen, ohne dass die Antragstellerin zu 1. und die besondere Situation des Leitungsteams erwähnt worden wären. Da die Antragstellerin zu 1. - wie die Antragsgegner selbst hervorheben – in dem Zeitraum, in dem die vorgeworfenen Verhaltensweisen stattgefunden haben sollen, noch nicht Vorsitzende des Leitungsteams war, also eine eigene unmittelbare und besonders herausragende Verantwortung dafür nicht gegeben war, lag die Angabe von personenbezogenen Daten von ihr nicht nahe; derartige Angaben waren nicht erforderlich, um der Öffentlichkeit Informationen zukommen zu lassen, die zur Einordnung der vorgeworfenen Verhaltensweisen hätten beitragen können.

70

Vgl. zu einem Dekret zur Auflösung eines öffentlichen kirchlichen Vereins und zu einem Schlussbericht ohne personenbezogene Daten von natürlichen Personen: www.bistum-muenster.de/startseite_aktuelles/newsuebersicht/news_detail/bischof_genn_loest_vereinigung_totus_tuus_auf, recherchiert am 15. November 2021; Kirche und Leben, Nr. 45 vom 14. November 2021, Seite 1 und 13.

71

Demgegenüber wiegt der Eingriff in die datenschutzrechtliche Position der Antragstellerin zu 1. schwer. Personenbezogene Daten besonderer Kategorie, aus denen ihre religiöse Überzeugung hervorgeht, wurden offengelegt, ohne dass ihr zuvor ausreichend rechtliches Gehör gewährt wurde. Nach dem eigenen Vorbringen der Antragsgegner wurde der Zwischenbericht schon fünf Tage nach der am 2. Oktober 2019 erfolgten Zustellung an die Antragstellerin zu 1. an die Gesprächspartner verbreitet. Die Einhaltung eines dem Schutzniveau entsprechenden Verfahrens ist ein wesentliches Element der Abwägung gerade im Rahmen des § 11 Abs. 2 g) KDG. Der Wortlaut dieser Vorschrift erwähnt die Schutzmaßnahmen zu Gunsten der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person, die in den zu Grunde liegenden Rechtsnormen vorgesehen sein müssen. In der konkreten Anwendung müssen das Verfahren, der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis diesen hohen Anforderungen der zu Grunde liegenden Rechtsnormen entsprechen.

72

Ob die weiteren Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 g) KDG erfüllt sind, insbesondere ob die zu Grunde liegenden kirchlichen Rechtsnormen betreffend die Visitation und die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit das erforderliche Schutzniveau garantieren, bedarf im vorliegenden Verfahren keiner Prüfung mehr, weil bereits die Erforderlichkeit der Verarbeitung nicht gegeben ist.

73 e) Da neben den dargestellten Ausnahmetatbeständen von § 11 Abs. 2 d) und g) KDG kein
anderer Ausnahmetatbestand des § 11 Abs. 2 KDG in Betracht kommt, verbleibt es bei der
durch § 11 Abs. 1 KDG angeordneten Unzulässigkeit der Verbreitung des Zwischenberichts.
Der von den Antragsgegnern herangezogene § 6 Abs. 2 j) KDG kann die Verbreitung allein
nicht rechtfertigen, weil personenbezogene Daten besonderer Kategorie betroffen sind.

74 2. Der Bescheid der Antragsgegnerin zu 3. vom 17. Dezember 2019 ist teilweise rechtswidrig
und verletzt die Antragstellerin zu 1. insoweit in ihren eigenen kirchlichen Datenschutzrechten.

75 Der Bescheid ist formell rechtmäßig. Insbesondere ist die Gemeinsame Datenschutzaufsicht
XX für den Erlass des Bescheides zuständig (§ 48 Abs. 1 Satz 1 und 4, § 42 Abs. 1 Satz 3
KDG).

76 Der Bescheid ist teilweise materiell rechtswidrig. Die Antragsgegnerin zu 3. hat die Feststellung
eines Datenschutzverstoßes zu Unrecht in vollem Umfang abgelehnt. Durch den angefochtenen
Bescheid hätte sie zu Gunsten der Antragstellerin zu 1. den Datenschutzverstoß des
Antragsgegners zu 4. feststellen müssen. Dies folgt aus den vorstehend unter Ziffer II. 1.
dargestellten Gründen.

77 Im Übrigen hat die Antragsgegnerin zu 3. die Feststellung eines Datenschutzverstoßes zu Recht
abgelehnt. Ein Datenschutzverstoß der Antragsgegner zu 1. und 2. war nicht festzustellen, da
diese beiden Beteiligten aus den unter Ziffer I. 2. dargestellten Gründen nicht Verantwortliche
sind.

78 III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine
Verpflichtung der Beteiligten zur Tragung der außergerichtlichen Kosten anderer Beteiligter
normiert, ist nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere für die Antragstellerin zu 1. in Bezug auf
den Antragsgegner zu 4.

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen
einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung

des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Fessler

von Cohausen-Schüssler

Prof. Dr. Rehak